

Bekanntmachung

der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Kempen.

Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 02.04.2025 die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Kempen beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 08.05.2025, Az: 35.22-2025-0048017 FNP-52, die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter Auflagen genehmigt.

Die Auflagen lauten wie folgt:

1. Auf der Planurkunde ist die nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebiets einzutragen.
2. In der Zeichenerklärung ist die Überschrift unter Nr. 13 zu vervollständigen.

Inhalt der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg für den Geltungsbereich stellt heute Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan soll den Geltungsbereich als Wohnbaufläche, Flächen für die Abwasserbeseitigung und Landschaftsschutzgebiet darstellen. Darüber hinaus werden einige unmittelbar angrenzende Flächen in das Änderungsverfahren einbezogen, deren heutige tatsächliche Nutzung nicht mehr mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übereinstimmt. Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Kempen ist ein Flächentausch erforderlich. Diese sind im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen dargestellt und sollen zukünftig die Darstellung Flächen für die Landwirtschaft erhalten (Flächen B, C, D, E). Das Plangebiet liegt angrenzend an die vorhandene Bebauung zwischen der Oberstraße, der Kempener Straße und der Straße „Hochfeld“. Es hat eine Größe von 2,38 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich:



Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Internet auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Stadt Heinsberg unter www.o-sp.de/heinsberg eingesehen werden. Die Unterlagen sind zudem über das Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauportal.nrw abrufbar.

Alternativ liegt die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung vom 19. Mai 2025 ab sofort im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 604, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
----------------------	-------------------------

nachmittags

montags	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Über den Inhalt der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Heinsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg wird hiermit bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ort und Zeit der Auslegung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Kempen wirksam.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Webseite der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/stadt-heinsberg/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/) veröffentlicht.

Heinsberg, 17.05.2025

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister



Louis